

19.1.3 Gesetz über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besitzungsrechtlicher oder besitzungshoheitlicher Grundlage, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (Ausgleichsleistungsgesetz – AusglLeistG)

Vom 13.07.2004 (BGBl I 2004, 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2011 (BGBl I 2011, 450)

§ 5 Rückgabe beweglicher Sachen

(1) Bewegliche, nicht in einen Einheitswert einbezogene Sachen sind zurückzuübertragen. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn dies von der Natur der Sache her nicht mehr möglich ist oder natürliche Personen, Religionsgemeinschaften oder gemeinnützige Stiftungen in redlicher Weise an dem Vermögenswert Eigentum erworben haben.

(...)